

Die Satzung der Warendorfer Schmiedegilde vom Jahre 1462

Von Hugo Stehkämper

Von den Neuerwerbungen des Staatsarchivs Münster stellt die der Rolle der Warendorfer Schmiede vom Jahre 1462 für die Stadt- und vor allem für die Handwerksgeschichte der Emsstadt einen überaus glücklichen Gewinn dar.

Nicht nur ist mit ihr nunmehr die älteste¹ erhaltene Rolle² dieser Stadt wiedergefunden³, sie hat darüber hinaus Bedeutung für die Gewerbegeschichte auch der weiteren Umgebung. Die Gilden⁴ der Landeshauptstadt Münster haben ihre Rollen – abgesehen von den Lohgerbern – in den Wirren der

¹ Bisher galt als älteste Rolle Warendorfs die der Wandmacher vom Jahre 1480; vgl. R. Schulze, Geschichte der Stadt Warendorf I, Warendorf 1955 S. 151.

² Den üblichen Begriff „Rolle“ wende ich – uneigentlich – auch auf die vorliegende Statutensammlung an, obwohl sie in handlicher Oktavheftform, 13×15,5 cm groß, mit 6 pergamentenen Innen- und 2 kräftigeren unbeschriebenen Außenblättern, ebenfalls von Pergament, eingerichtet ist; aus dem letzten der Innenblätter ist ein großes Stück herausgeschnitten worden. Soweit ersichtlich, hat diese Einrichtung nur noch die Ordnung der Warburger Schmiedegesellenbruderschaft vom Jahre 1452; vgl. Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde, Abt. Paderborn, bearb. v. B. Stolte, 1. Teil: Codices u. Akten, Paderborn 1899, Nr. 23. Die gewöhnliche Art war, auf einem großen Pergamentblatt dergleichen Statuten niederzuschreiben und dieses dann zusammengerollt in einer Lade aufzubewahren.

³ Auf weiten Umwegen ist sie wieder nach Westfalen gelangt. Herr Georg v. Bergen, Bern, hat sie von einem dortigen Antiquar erwerben können und bot sie dem Staatsarchiv zum Kauf an. Durch seine freundliche Vermittlung gelang es, den Vorbesitzer, Frau Gerda Brockmann, Gümlingen bei Bern, ausfindig zu machen. Diese gab mir brieflich die liebenswürdige Auskunft, daß die Rolle höchstwahrscheinlich im vorigen Jahrhundert in den Besitz – auf welche Weise läßt sich nicht mehr klären – ihres Ururgroßvaters, des bekannten münsterschen Mediziners und Sammlers Prof. Dr. Alexander Haindorf (1782–1862), gekommen war und in der Familie weiter vererbt worden ist, bis sie jetzt auf den Antiquariatsmarkt gelangte. Über A. Haindorf vgl. den Artikel von J. B. Nordhoff in der Allgemeinen Deutschen Biographie, hrsg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Bd. 10, Leipzig 1879, S. 392 f., und E. Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterscher Schriftsteller, Münster 1866, S. 138.

⁴ Gleichbedeutend mit „Gilde“ ist der Begriff „Amt“. Das Wort „Zunft“ dringt erst im Laufe des 17. Jahrhunderts aus dem oberdeutschen Raum ein; vgl. R. Krumboltz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publicationen aus den K. Preuss. Staatsarchiven Bd. 70, Leipzig 1898 S. 4 Anm. 1; Fr. Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden, Osnabrück 1890, S. III Anm. 1.

Wiedertäufzeit verloren⁵. Die älteste Schmiederolle datiert dort vom Jahre 1573⁶. In vorteilhafterer Lage befindet sich Osnabrück⁷. Auch Städte wie Soest⁸, Paderborn⁹, Dortmund¹⁰, Minden¹¹ haben alte Amtsartikel bis auf

Über den gesamten Komplex gleichsinniger Begriffe vgl. H. *Planitz*, Die Deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln, 1954, S. 289 f.

- ⁵ Vgl. R. *Krumboltz*, Die Gewerbe der Stadt Münster S. 8 f. Dort hat Krumboltz übersehen, daß in zwei Exemplaren um 1553 gefertigte Abschriften der Münsterschen Wandschneiderrolle von 1455 sich noch erhalten haben; sie beruhen heute in der als Depositum im Staatsarchiv Münster verwahrten Handschriftensammlung des hiesigen Altertumsvereins unter den Nr. 91 und 91a.
- ⁶ Vgl. R. *Krumboltz*, Die Gewerbe der Stadt Münster, S. 365 ff. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen für Warendorf bereits zwei Rollen der Schmiedegilde vor, nämlich neben der behandelten die von 1564, die 1570 vom Rat der Stadt und am 8. Mai 1634 auch vom Landesherrn bestätigt worden ist und anscheinend für die folgenden Jahrhunderte bis zur Aufhebung der Gilden in der Franzosenzeit die Kraft geblieben ist. Die Rolle von 1564/70 liegt im Stadtarchiv Warendorf Urkunden Nr. 64. Daß sie unter dem genannten Datum von Kanzler und Räten des Fürstbischofen Ferdinand bestätigt worden ist, geht hervor aus der im Stadtarchiv Warendorf, Altes Archiv, Abt. 2 E I 2 beruhenden, im 17. Jahrhundert angefertigten Sammlung von Abschriften sämtlicher Warendorfer Gilde-rollen, ebenso auch aus der Abschrift von 1761 im Staatsarchiv Münster: Fürstentum Münster, Gilden und Zünfte Nr. 135.
- ⁷ Zwar ist keine ausgesprochene Gilderolle der Osnabrücker Schmiede vor dem Jahre 1500 überliefert, aber die erhaltenen Beschlüsse der Schmiedegilde über Aufnahmebedingungen, Aufnahmegeblöbnis usw. kommen Bestimmungen, wie sie Zunftrollen zu enthalten pflegen, weitgehend nahe. Allerdings macht die Entstehungszeit dieses Dokuments viel Schwierigkeiten. Da die Urschrift dieser Rolle verloren ist, gibt das in einem fehlerhaften Druck des 18. Jahrhunderts, der zur Grundlage der Forschung dienen muß, gebotene Ausstellungsdatum 1312 zu erheblichen Zweifeln Anlaß. Der Bearbeiter dieser Urkunde hält denn auch originale Jahresangaben wie 1392 oder 1412 für wahrscheinlicher. Vgl. Fr. *Philippi*, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden S. 3 f. Vgl. Ferner: Gewerbeswesen u. Zünfte in Osnabrück, Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück 7, 1864, S. 23–227, und *Brinkmann*, Die Entwicklung des Osnabrücker Handwerks. Osnabr. Jahrbuch 1, 1928, S. 95–105.
- ⁸ Von 1480 sind Amtsartikel der Soester Leineweberzunft erhalten; vgl. *Vogeler*, Zs. d. Vereins f. d. Geschichte von Soest u. d. Börde, 13. Heft, 1894/95, S. 81 ff. Im Jahre 1442 haben die Soester Schuhmacher und Lohgerber sich untereinander in sehr ausführlichen Artikeln verglichen; vgl. *ders.*, ebendort Heft 14, 1895/96, S. 26.
- ⁹ Vgl. K. J. *Pöppel*, Paderborner Gildewesen, Heimatborn 14. Jg. 1934 Nr. 7 S. 26 f. Die älteste erhaltene Rolle ist dort die der Schuhmacher und Löher vom Jahre 1424; vgl. *ders.*, Die Löher- und Schuhmachergilde der Stadt Paderborn, Paderborn 1924.
- ¹⁰ Reste eines Statutes für das Wollenweberamt aus der Zeit von 1350–75 sind im Dortmunder Urkundenbuch, bearb. v. K. *Rübel*, III 1, Dortmund 1899, Nr. 7, veröffentlicht. Einzelne vom Rat erlassene Satzungen, z. B. für die Gewandschneider vom 13. Juli 1346, über den Holzkauf der Drechsler und Sargmacher v. 24. Juni 1370, über die Aufnahmebedingungen der Wandschneidergilde v. 29. Mai 1379 und über die Gerechtsame der Krämergilde von 1400–1410, vgl. ebda I 2 Nr. 598 (Erg.-Bd. I Nr. 812), I 2 Nr. 605 (Erg.-Bd. I Nr. 820), I 2 Nr. 823, II 1 Nr. 87, III 1 Nr. 75. Verhältnismäßig früh – 1259 – haben die Gilden dort Einfluß auf das polit. Leben gewonnen, vgl. ebda. II 2 Nr. 395, auch Nr. 534.
- ¹¹ Für Minden ist ein Schmiedeprivileg des Rates von 1328 bekannt; Statuten aus dem 15. Jahrhundert liegen dort für mehrere Gilden vor; vgl. Fr. *Lauffs*,

den heutigen Tag bewahrt, und kleine Städte wie Warburg¹², Rüthen¹³, Dorsten¹⁴, Lünen^{14a} und Stadthagen¹⁵ stehen ihnen nicht nach. Indes kann von den Städten des Münsterlandes – soweit ersichtlich – nur eine, nämlich Coesfeld, noch sich schmeicheln, Gilderollen in Urschrift zu besitzen, die vor dem Jahre 1500 entstanden sind¹⁶. Daher bedeutet also der neue Schatz im Staatsarchiv für das Schmiedehandwerk nicht nur Warendorfs, sondern auch des Münsterlandes den ältesten und umfassendsten Beleg über die Rechte und Gewohnheiten in diesem Gewerbebezirk. Überdies darf die Rolle zugleich

Das Mindener Zunft- und Gewerbewesen im Mittelalter. Mindener Jahrbuch 6 (1934) S. 3–57.

- ¹² Eine ganze Reihe Gilderollen – u. a. auch die der Schmiede – sind hier 1436 zusammengestellt worden; vgl. A. *Mönks*, Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des 17. Jhdts., WZ 66 II (1908) S. 1 ff.; die Rolle des Schmiedeamts ist abgedruckt S. 65 f. Ebenfalls B. *Hüser*, Aus dem Zunftleben, Zs. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskunde 4, 1907, S. 241.
- ¹³ Rüthen besitzt seine älteste Rolle aus der Zeit um 1350; vgl. Rüthen in geschichtlichen Einzelbildern, hrsg. v. Josef *Preisling*, Lippstadt 1924, S. 130. Überdies in den Heimatblättern, Organ des Heimatbundes des Kreises Lippstadt, 19. Jg., 1937, Nr. 2 S. 6 f., über die Zunft der Schreiner und Zimmerleute in Rüthen.
- ¹⁴ In Dorsten haben sich nicht weniger als 5 Rollen aus dem 15. Jahrhundert erhalten, die älteste von 1417; vgl. G. *Strotkötter*, Das ehemalige Gildewesen der Stadt Dorsten. Zs. d. Vereine f. Orts- und Heimatkunde im Vest und Kreise Recklinghausen, 1892, S. 11 ff. mit Abdrucken der Rollen. Im benachbarten Recklinghausen ist es dagegen mit der Überlieferung dergleichen Schrifttums übel bestellt; vgl. Th. *Esch*, Gilden u. Stadtrath der Stadt Recklinghausen, Zs. d. Vereine für Orts- und Heimatkunde 1, 1891, S. 45 und H. *Molitor*, Handel und Gewerbe in Recklinghausen bis zur Auflösung der Gilden, Recklinghausen 1926.
- ^{14a} Die älteste, hier erhaltene Rolle datiert vom Jahre 1474; sie ist vom Rat der Stadt dem Bäckeramt verliehen worden. Eine Schmiedegilde wurde in Lünen erst 1574 eingerichtet; vgl. Fr. *Nigge*, Die alten Gilden der Stadt Lünen, Münster 1912.
- ¹⁵ Abschriftlich sind die Satzungen der dortigen Kaufmannsgilde erhalten; vgl. *Ringsberg*, Gilden und Gilderecht in Stadthagen vom 14. bis 16. Jahrhundert. Mitt. d. Vereins f. Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe 1, 1907, S. 29.
- ¹⁶ Coesfeld besitzt zwei urschriftliche, allerdings undatierte Rollen für das Bäcker- bzw. das Schuhmachergewerbe, die der Schrift nach gewiß in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts gehören; sie ruhen im Staatsarchiv Münster: Fürstentum Münster, Gilden und Zünfte Nr. 58 und 60. Für Ahlen ist eine 1590 angefertigte Abschrift einer Rolle der Schuhmacher und Löher von 1477 überliefert, zudem eine 1542 geschriebene Kopie der Rolle der Schrödergilde von 1500: Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Landesarchiv 367 Nr. 24a Bd. 6. Eigene Darstellungen über das Gildewesen münsterischer Städte liegen neben der Krumbholzschens Arbeit über Münster nur für Coesfeld und Rheine vor; vgl. Handel und Gewerbe, die Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld. Auf Grund eines nicht gedruckten Aufsatzes über die gewerblichen Verbände der Stadt Coesfeld von dem im Weltkrieg gefallenen Franz Brinkmann bearb. v. H. *Hüer* und Fr. Th. *Drachter*, Coesfeld 1926; H. *Crone*, Die Gilden der Stadt Coesfeld, jur. Diss. Heidelberg 1935, mit Abdruck der genannten Rollen auf S. 61 ff. (die hier angegebene Entstehungszeit – um 1400 – dürfte zu früh angesetzt sein) und S. 88. Fr. *Darpe*, Das Gildewesen der Stadt Rheine, WZ 44 I, 1886, S. 98–149.

als älteste der zeitlich genau festliegenden und noch im Original erhaltenen Satzungen von Handwerkerinnungen der Städte des Oberstifts Münster überhaupt gelten.

I.

Als solche verdient sie gewißlich eingehendere Betrachtung.

Sie beginnt mit einer Vorrede. Darin werden die in vieler Hinsicht aufschlußreichen Umstände der Niederschrift beschrieben und auch die Gründe, warum man die Aufzeichnungen vorgenommen hat, angegeben.

Ehe aber diese Fragen erörtert werden, darf vorausgeschickt werden, daß aus dem Vorwort mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß eine ähnliche schriftliche Zusammenstellung von Satzungen der Warendorfer Schmiedegilde – wenigstens eine amtlich anerkannte – vorher nicht bestanden hat. Hätte man 1462 auf eine ältere Rolle zurückgreifen können, wäre das ohne deren Erwähnung kaum geschehen, man hätte vielmehr wie 1564/70, als die hier vorgelegte Rolle durch eine verbesserte ersetzt worden ist, zum Ausdruck gebracht, daß das neue Werk ein älteres außer Kraft setze. Das ist nicht der Fall. Daher sprechen alle Gründe gegen die Annahme, daß den Amtsartikeln von 1462 ältere, schriftlich niedergelegte und amtlich bestätigte vorausgegangen sind¹⁷. In der Tat wird eindeutig genug gesagt, daß die Artikel nach Maßgabe der Gewohnheiten, wie sie unter den Schmiedegildebrüdern seit alters bis zum Tag der Niederschrift gegolten haben, aufgezeichnet worden sind. Diese Formulierung läßt m. E. nicht anders folgern, als daß hier erstmals zu schriftlicher Fixierung von in der Gilde beobachtetem Recht geschritten wurde; lange hat in ihr mündlich weitergegebenes Gewohnheitsrecht gegolten. Dieser Zustand wurde 1462 zugunsten einer Kodifikation geändert¹⁸.

Über die Art und Weise, wie die Satzung erarbeitet worden und schließlich zustande gekommen ist, werden nur spärliche Angaben gemacht. Vor allem hinsichtlich der Beweggründe, die zur Aufzeichnung der Statuten Veranlassung gaben, vermißt man sie. Es werden zwar zwei Ursachen benannt, aber es fällt zu glauben schwer, daß Motive von so allgemeiner Art, wie erstens die Befolgung der Gewohnheiten durch ihr schriftliches Festhalten zu befördern und zweitens einem neu eintretenden Gildebruder durch aufgeschriebene Anordnungen leicht erkennbare Maßregeln für sein künftiges Verhalten an die Hand zu geben¹⁹, die auslösenden Faktoren waren, die zur

¹⁷ In der Vorrede der Gilderolle von 1564/70 wird behauptet, daß die Rolle von 1462 auf eine ältere Vorlage zurückginge. Anscheinend ist im 16. Jahrhundert die Wendung in dem Vorwort dieser Rolle: „getekent befunden“ irrtümlich als „vorgefunden“ und nicht als „erachtet“ oder „beurteilt“ gedeutet worden.

¹⁸ Ausdrücklich sei jedoch hervorgehoben: Der Zeitpunkt der Aufzeichnung fällt nicht mit dem dunklen Ursprung und der weit zurückliegenden Entstehung der Gilde zusammen: sie ist um vieles älter als 1462.

¹⁹ Auch die Gilderolle von 1564/70 begründet u. a. ihre Anfertigung mit Anweisung, die sie neu aufgenommenen Mitgliedern geben will. Im übrigen aber gibt sie als Hauptgrund an, daß die mancherlei Handwerke, wie sie in der

Anfertigung der Rolle führten. Wie häufig in solchen Fällen dürfte ein ganz konkret verspürtes Bedürfnis für diesen Schritt der Warendorfer Schmiede bewegend²⁰, zugleich aber eine dabei erkannte und dann damit verbundene allgemeingültige Zweckbestimmung leitend gewesen sein, so daß nicht nur Entscheid in einer Tagesfrage getroffen, sondern darüber hinaus eine für weite Zukunft berechnete Satzung festgestellt wurde²¹.

Was aber über das eigentliche Zustandekommen und das dabei beobachtete Verfahren verraten wird, macht die Vorrede wertvoll. Zunächst verzichtet sie darauf, die Namen der Gildevorsteher und Scheffer sowie anderer Gildebrüder in ausgezeichneten Stellungen oder Ämtern des politischen Lebens der Stadt anzuführen. Die 1480 angefertigte Rolle der – wenn so gesagt werden darf – Prinzipalgilde, nämlich die der Wandmacher, glaubte dies nicht unterlassen zu dürfen²². Dies spiegelt, daß in diesem exklusivsten Herrenclub Warendorfs Herkunft, Stand und Vermögen, mithin persönliche Charakteristika mehr, mindestens aber ebensoviel galten wie die Korporation selbst. Anders war es bei den Schmieden. Hier erscheint nur die Korporation, das Individuum wurde gleichsam davon aufgesogen, sie war sein Willensträger²³. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Gildemitglied sich des eigenen Willens und der eigenen Meinung beraubt sah. Sein Wille galt, aber nur im Rahmen der Genossenschaft. Mit ihm baute er an ihrem Gesamtwillen. War jedoch dieser einmal erwachsen und festgestellt, dann beinhaltete er den Willen des einzelnen, und es mochte überflüssig sein, ihn gesondert zu verlautbaren. Dies alles drückt eindrucksvoll die Einleitung aus mit ihrem Bericht, daß eintrachtige Übereinkunft von Gildemeistern und Gildebrüdern die Abfassung der Satzung zustandegebracht hätte: beim Werden des Genossenschaftswillens hatte der Einzelwille seine bedeutende Funktion und fand genaue Rücksicht, ohne ihn vermochte die Gilde nichts²⁴; doch war der Korporationswille entstanden, dann wurde nichts verkündet als dieser, dann galt nichts als dieser. Es ist, wie auch aus dieser ganz unphilosophischen Sphäre des hart arbeitenden Handwerksalltags erhellt, das Drängen des mittelalterlichen Menschen nach einem Leben im Ordo. Als Individuum kannte er keine Geltung: vor

Gilde zusammengefaßt werden, genaue Angaben über die jeweiligen Auflagen bekommen sollen.

²⁰ Es würde der Würde der Satzung widersprochen haben, einen einzelnen Streitfall namhaft zu machen. Anhaltspunkte anderer Herkunft aber fehlen dafür.

²¹ Es sei nicht in Abrede gestellt, daß auch der Wunsch, wie Schwestergilden in anderen Städten mit einer Rolle begabt zu sein, Pate gestanden haben kann. Freilich ist mir keine fremde Rolle bekannt geworden, die den Warendorfern als Vorlage gedient haben könnte. Die dafür am ehesten in Betracht kommende wäre die Rolle der Schmiedegilde in Münster; die aber ist verloren.

²² Vgl. R. Schulze, Geschichte der Stadt Warendorf S. 151 f.

²³ Auch die anderen, allerdings späteren Warendorfer Gilderollen bringen keine Namen; freilich verzichten darauf auch die folgenden Wandmachersatzungen. Im übrigen war es im 15. Jahrhundert, soweit ich das aus mir bekannten Rollen entnehmen kann, nicht üblich, einzelne Gildeangehörige namentlich zu benennen; freilich gibt es Ausnahmen.

²⁴ Man hüte sich vor der Vorstellung des Mehrheitsbeschlusses; die Forderung überzeugter Einstimmigkeit dürfte das Recht des Einzelnen gesichert haben.

Gott nicht und nicht vor den Menschen. Sie wurde ihm erst durch Zugehörigkeit zu irgendeinem Stand, „ordo“, mitgeteilt. Das erklärt sein bedachtes Streben nach formierter Gemeinschaft; nur darin konnte er „sein eigenes Sein in der Welt zur Auswirkung bringen“²⁵.

Einen Ordo konnte man nicht konstruieren. Er war letztlich Gottes Werk und manifestierte sich in dem, was von Vätern und Vorvätern überkommen war und sich als Lebensform schon immer, soweit man sich erinnern konnte, bewährt hatte. Man lasse sich daher hier nicht blenden von der Erzählung, daß mit Willen und Zustimmung eines gewissen Personenkreises eine Ordnung niedergeschrieben, also, wie oberflächlich geschlossen werden könnte, gemacht worden wäre. Denn ausdrücklich und betont wird von der Übereinstimmung dieser Aufzeichnung mit dem geredet, was die Vorfahren beachtet und befolgt hatten, und im weiteren wird oft und oft die prägnante und für alles mittelalterliche Rechtsleben so bezeichnende Formel von der guten und alten Gewohnheit gebraucht²⁶. Es ist tatsächlich eine vorgefundene Ordnung, daher ein Ordo, dem sich die Warendorfer Schmiede zugehörig fühlten.

Ihre Verankerung, ihren Ausgangs- und Mittelpunkt aber hat, wie eben angedeutet, die mittelalterliche Ordnungsidee im Welten- und Menschenschöpfer und -walter. Auf ihn geht alle Ordnung zurück, er erhält und befördert und segnet sie. Ihm fühlte sich auch die Ordnung oder, um den üblichen Begriff zu gebrauchen, die Gilde der Warendorfer Schmiede zuerst und zunächst verpflichtet. Daher gab es nichts Dringenderes und nichts Drängenderes, als ihn zu würdigen und zu verehren. Die Formen, nach denen die Schmiede dabei verfahren, waren von der Kirche, der von Gott für die Welt bestellten Ordnungsmacht, übernommen, schlossen sich deren Symbolik und Zeremoniell an. Im Zeichen des Kreuzes²⁷ verdichtete sich ihr Streben und Denken, dies erkoren sie zum anschaulich-weisenden Sinnbild ihrer Opfergemeinschaft²⁸. Und es ist der Ritus einer kirchlichen Andacht, welchem ähnlich sie unter und mit diesem Zeichen ihre jährliche Besinnung auf das

²⁵ Vgl. Th. *Steinbüchel*, Vom Menschenbild des christlichen Mittelalters, Tübingen 1951, S. 15. Über die mittelalterliche Ordnungsidee vgl. den knappen Überblick von K. *Bosl* im Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte, hrsg. von H. *Rössler* und G. *Franz*, München 1958, S. 857 ff., mit weiteren Angaben über einschlägiges Schrifttum.

²⁶ Vgl. Fr. *Kern*, Recht und Verfassung im Mittelalter, Neudruck Tübingen 1952.

²⁷ Vgl. Georg *Wagner*, Volksfromme Kreuzverehrung in Westfalen von den Anfängen bis zum Bruch der mittelalterlichen Glaubenseinheit. Schriften der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, hrsg. v. B. *Schier* u. M. *Bringemeier*, Heft 11, Münster 1960.

²⁸ Den Charakter der Gilden als Kultgemeinschaft hat besonders nachdrücklich H. *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Karlsruhe 1954, S. 445, herausgearbeitet. Er stützt sich allerdings auf Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert hatten sich diese Eigentümlichkeiten aus der Entstehungszeit der Gilden meistens schon verflüchtigt und werden in vielen Rollen nur kurz noch gestreift. Es macht den Wert der vorliegenden Rolle aus, daß sie beweist, daß dergleichen Traditionen auch in der Zeit kurz vor der Reformation noch ungebrochen blühen konnten.

tragende Moment ihres Daseins begingen. Ganz für sich, nämlich einmal ausschließlich im Kreise der Brüder und zum zweiten auch in einem ihnen eigenen Raum, wurde das Fest, das sie hoheitsvoll und in einer Ähnlichkeitsverbindung zur übernatürlichen Welt als „lechte“ oder „geluchte“ bezeichneten, außerhalb der Kirche, jedoch in Beziehung und Rückbeziehung auf die Kirche (indem nämlich das Kreuz in feierlichen Prozessionen von dort geholt und dorthin auch wieder zurückgetragen wurde) wahrscheinlich in Andachts- und Gebetsübungen gefeiert. Es dürfte dabei nach festen Regeln vorgegangen worden sein, deren letzte die Zeitangabe für die am folgenden Morgen stattfindende Rückführungsprozession durch die beiden Gildemeister war; sie zeigte zugleich das Ende der Feierlichkeit an und bedeutete das Zeichen dafür, daß die Gildebrüder sich als entlassen betrachten durften. Bemerkenswert ist ferner, daß nach der jeweiligen Beamtung in der Gilde sich auch die Funktionen während dieser heiligen Handlung bestimmten; die Aufgaben, die dabei dem alten Gildemeister zufielen, muten beispielsweise geradezu priesterlich an²⁹.

Diese religiöse Andacht war die feierliche Einstimmung für die Gildeversammlung, die im Anschluß an die Rückführung des Kreuzes in die Kirche eröffnet wurde, und zwar nun an einem anderen Orte, im Hause des jährlich wechselnden „Hausherrn“³⁰.

Sie konstituierte sich zunächst als Gildegericht und begann mit rechtlichen Auseinandersetzungen unter den Gildebrüdern. War die Gilde religiös gesehen eine Kultgemeinschaft, so stellte sie rechtlich gesehen eine der Familie vergleichbare Friedens- und Schutzgemeinschaft dar. Auf der Zugehörigkeit zu ihr beruhte die Rechtsstellung der Einzelpersonlichkeit, die für sich allein wenig bedeutete³¹. Die Gildesprache, wie man herkömmlicher als Gildegericht zu sagen pflegt, diente der Abstimmung und Ausgleichung der Interessen der einzelnen Mitglieder, damit ein Gesamtwille der Korporation entweder erwachsen konnte oder ein bereits gebildeter Gesamtwille nicht gefährdet wurde. Um den Frieden und die Freundschaft zu gewährleisten, war es verboten, außerhalb der Gilde stehende Personen oder Institutionen bei Miß-

²⁹ Die Schmiederolle von 1564/70, aus der protestantischen Zeit Warendorfs also, bringt diese Anordnungen über das „geluchte“ nicht mehr. Immerhin wird in dem letzten ihrer Artikel den Gildemeistern aufgetragen, das Licht zu besorgen und die dabei entstandenen Kosten den Gildebrüdern vorzurechnen. Auch werden im 16. Jahrhundert die Strafen weiter zu Behuf des hl. Kreuzes erhoben; indes dürfte damals diese Bezeichnung lediglich als Sachfirma eines Vermögensfonds verstanden worden sein. Auch 1634, als die Gegenreformation sich durchgesetzt hatte, sind die alten religiösen Bestimmungen nicht erneuert worden; es blieb bei der in der protestantischen Zeit getroffenen Regelung. Auch hierin spiegelt sich die Wandlung der Gilden von Kultgemeinschaften zu wirtschaftlichen Interessenverbänden.

³⁰ Demnach wurde das Kreuz samstags aus der Kirche abgeholt, blieb über Nacht im Hause des alten Gildemeisters und wurde sonntags morgens in die Kirche zurückgebracht. Die Schmiederolle von 1564/70 berichtet, daß diese Feierlichkeit jeweils am 2. Sonntag nach Michaelis (= 29. Sept.) stattfand. Da sie dies als Gewohnheit bezeichnet, darf dieser Termin unbedenklich auch für die frühere Zeit in Anspruch genommen werden.

³¹ Vgl. die Schrifttumsangaben zu diesem Fragenkreis bei H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* S. 464: Entstehung der Stadtgemeinde.

helligkeiten beizuziehen. Die höchsten Strafen, die in dieser Rolle überhaupt ausgesprochen wurden, sollten Verstöße gegen diese Anweisung ahnden³². Die Gilde selbst also besorgte den Rechtsschutz ihrer Mitglieder, und all ihre Angehörigen hatten dazu beizutragen. Das Verfahren kann demnach nur schiedsrichterlich gewesen sein; der Ausdruck „gudlyke sprake“ in der Rolle bekräftigt diese Annahme.

Ein zweiter wichtiger und stets wiederkehrender Punkt in der Tagesordnung der Gildeversammlung war die Wahl der beiden Gildemeister und, obwohl der Artikel dies nicht ausdrücklich bestimmt, die Wahl der beiden Scheffer für das kommende Amtsjahr. Über die Art des Wahlverfahrens läßt sich die Rolle nicht aus; man wird es damals als unnötig angesehen haben, eine selbstverständliche Gewohnheit alten Herkommens eingehend zu beschreiben.

Schon in dieser Bestimmung erlag man der Versuchung, auf den freudvolleren Teil des Tages wenigstens hinzudeuten. Ganz zugeschnitten auf die mit der Gildeversammlung verbundene Festlichkeit ist jedoch bereits der dritte Wahlakt, der des „Hausherrn“. Darunter wurde jenes Gildemitglied verstanden, in dessen Haus die jährliche Gildeversammlung abgehalten wurde. Sie mußte der Reihe nach von den Gildeangehörigen ausgerichtet werden³³; und weil nach Erledigung der amtlichen Geschäfte sich anschließend Frohsinn regen sollte, war dies mit viel Arbeit und sicherlich nicht geringen Unkosten verbunden: im weiteren werden ja Einzelheiten über das, was bei anderen Gelegenheiten die Warendorfer Schmiede an Speise und vor allem Trank zu vertragen imstande waren, mitgeteilt, und die Vermutung, daß sie beim Gildefest mehr Maß gehalten hätten, dürfte allerdings irrig sein. Diesem Trubel wie auch pekuniärem Aderlaß aus dem Wege zu gehen, hätte manchem Gildebruder und nicht zuletzt auch seiner Ehefrau gefallen mögen. Doch unerbittlich quartierte sich die Gilde samt lieber Gäste bei ihm ein, wenn er an der Reihe war; durch Umziehen ließ sich der einmal statuierten Reihenfolge nicht entfliehen.

Der enge genossenschaftliche Zusammenschluß der Gildebrüder berechtigte und zwang zu eingehender Prüfung und wiederholter Überprüfung der Mitgliedschaftsbewerber. Bei der kultischen und rechtlichen Verbundenheit und der familiären Nähe der geselligen Beziehungen unter den Gildebrüdern ist es nicht verwunderlich, daß man genau wissen wollte, wen man demnächst bei sich haben würde. Zunächst achtete man darauf, daß der Bittsteller den politischen Anforderungen der Stadt Genüge geleistet hatte; die Tatsache, daß er den Besitz eines Harnisches nachweisen mußte, besagt, daß er ent-

³² Ganz bezeichnend wird die Anrufung Dritter als größerer Friedensbruch angesehen als wirklicher Streit, wie die später in Art. 14 geregelte Behandlung erweist. Freilich war gewiß eine Berufungsmöglichkeit gegeben, wenn eine Rechtssache von der Gilde selbst nicht geschlichtet werden konnte. Doch wird dazu die Erlaubnis der Gilde nötig gewesen sein. Als Berufungsinstanz dürfte zunächst der Stadtrat in Betracht kommen.

³³ Trotz der für die Reihenfolge festgelegten Ordnung wird bemerkenswerterweise der Vorgang als Wahl bezeichnet. Diese ist daher als Bestätigung einer bindenden Regel aufzufassen.

weder schon Bürger in Warendorf war oder eine wichtige Voraussetzung, es werden zu können, erfüllen konnte³⁴. Man ist erstaunt, daß im folgenden keine der gewiß sonst noch geforderten Bedingungen: Zeugnisse über die freie Geburt oder die Entlassung aus der Hörigkeit, Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit im Handwerk, Leumundsbezeugungen usw., eigens namhaft gemacht werden; auch das waren, so scheint es, Selbstverständlichkeiten. Vor allen Dingen war den Schmieden zu erkennen wichtig, mit wem sie es zu tun bekommen würden, und um das zu ergründen, wandten sie die bekannte Methode an. Des Menschen Herz und Zunge offenbaren am lautersten die Wahrheit, wenn ein guter Trunk sie beweglich und unbekümmert gemacht hat. Mithin ließen sich Warendorfs Schmiede vor allem anderen von dem Petenten erst einmal üppig freihalten. Und darüber vergißt auch die Rolle Ausführungen über Gründe, die etwa einen abschlägigen Bescheid rechtfertigen würden. Wie wenn es auf handwerkliche Befähigung und sittliche Qualitäten gar nicht ankäme, befaßt sie sich nur noch mit den Abgaben und Leistungen, die sowohl in Geld als auch Gasterei – was für eine Völlerei! und Bier, soviel wie eine Gilde über einen ganzen Tag hin trinken kann! – dem jungen Gildebruder abverlangt wurden. Wohl dem, der Sohn eines begildeten Vaters war. Er konnte wenigstens das damals rare und in Handwerkerhänden nicht überflüssig anzutreffende Geld bei sich behalten³⁵.

Die Zusammengehörigkeit der Gildebrüder zeigte sich besonders eindrucksvoll, wenn die kalte Hand des Todes einen der ihnen berührt hatte. Dieser brauchte nicht einmal ganz unmittelbar davon betroffen sein, es genügte offenbar schon ein Todesfall im Dienstpersonal, um die gesamte Gilde für das Leichenbegängnis zur Kirche, das Totenoffizium und die Grablegung auf die Beine zu bringen. Auch an die Tröstung der Überlebenden ist gedacht worden; denn der Verpflichtung, sich nach der Beerdigung im Sterbehause einzufinden, ist kaum ein anderer Sinn zu unterlegen; der Leichenschmaus wird diese Nötigung freilich sehr erleichtert haben. Offenkundig aber ist, daß in alledem die Gilde sich wie zur Familie gehörig betrachtete.

Eine Anordnung bezüglich der Tagungen der Gilde ist schon den Bestimmungen über den Totenkult voraufgegangen. Sie wird danach wieder aufgegriffen und eingehender präzisiert. Und zwar rücken dabei – so eigenartig das bei würdigen Meistern sich ausnimmt – erzieherische Bemühungen³⁶ in den Vordergrund. Den Schmieden aber sagt man wohl auch heute nicht nach, daß sie Liebhaber feinsten Etikette wären. Es scheint, als ob sie damals schon ebenfalls in diesem Ruf gestanden haben. Die Anweisung, daß barfüßiges Erscheinen oder Auftreten bei der Gildeversammlung in Arbeitskleidung genau

³⁴ Über das Bürgerrecht in Warendorf vgl. R. *Schulze*, Geschichte der Stadt Warendorf S. 112 ff.

³⁵ Über die Aufnahmebedingungen, wie sie die Gilden in Münster stellten, vgl. R. *Krumholtz*, Die Gewerbe der Stadt Münster, S. 101 ff. In der Warendorfer Schmiederolle von 1564/70 sind die vor Erteilung der Mitgliedschaft zu leistenden Zahlungen übrigens sowohl geldlich als auch materiell bedeutend erhöht.

³⁶ H. *Zatschek*, Aus der Vergangenheit des deutschen Handwerks, Archiv f. Kulturgeschichte 37, 1955, S. 35, hat dergleichen Bestrebungen besonders im Hinblick auf die Handwerksgehlen hervorgehoben.

so zu bestrafen wären wie ein Fernbleiben, unterstützt dahinzielende Vermutungen. Immerhin darf der gute Wille zur Besserung solcher Unziemlichkeiten nicht übersehen werden.

Über die Hälfte der vorliegenden Satzungen sind bereits durchgemustert, Bestimmungen aber, die sich auf das eigentliche Handwerk und insbesondere auf das Schmiedehandwerk beziehen, sind bisher nicht begegnet. Alles, was bisher angeordnet worden ist, könnte sich ebensogut jede andere Gilde, überhaupt jedwede Vereinigung von Personen zu eigen machen. Dies ist ein stiller Beweis dafür, daß Sinn und Ziel der Gilde sich nicht in erster Linie an das Handwerk und die Arbeit knüpfte, sondern in der gegenseitigen geistlichen, rechtlichen und geselligen Förderung der Gildebrüder erblickt wurde. Doch sollen weitere Schlußfolgerungen aus diesem Befund später im Zusammenhang anderer Betrachtungen gezogen werden. Nunmehr gelte die Aufmerksamkeit dem, was bisher vermißt worden ist: den für die Ausübung des Handwerks eigentümlichen Anweisungen.

Sie beginnen mit Ausführungen über den zum Betreiben des Handwerks notwendigen Rohstoff Kohle. Es sind beileibe keine wirtschaftlichen Bestimmungen etwa über deren genossenschaftliche Beschaffung und Nutzung. Kaufmannsgeist liegt der Rolle vollkommen fern. Sie hat nur die Sicherung und Beförderung des Gemeingeistes unter den Brüdern im Auge. Von daher, nicht vom Gesichtspunkt des Geschäfts, des Wettbewerbs und des Gewinns läßt sie sich in ihren Maßgaben leiten. So ist denn auch der Befehl, daß die Gildebrüder einander helfen sollten, zu verstehen, ginge es mit dem Kohlevorrat des einen oder anderen zu Ende. Selbstverständlich durfte aus der Hilfspflicht kein Kapital geschlagen werden; die Kohlen mußten dem bedürftigen Mitbruder zum Einkaufspreis überlassen werden.

In der gegenseitigen Schutzpflicht ist es begründet und die Absicht, dem Frieden in der Gildegemeinschaft zu dienen, leitete, wenn alsdann untersagt wurde, sich in Arbeit und Geschäft des Gildebruders in irgendeiner Weise einzumischen. Verlockungen dazu, die von Kunden ausgingen, mußten ganz entschieden zurückgewiesen werden. Nur wenn der betroffene Gildebruder einwilligte, durfte eine angefangene Arbeit von einem Schmied weitergeführt werden. Aufmerksam wird man die Vollmacht der Gilde zur Kenntnis nehmen, einen Kunden, der in Wort oder Tat sich in diesen Punkten vergangen hatte, von der Belieferung mit Schmiedeerzeugnissen auszuschließen, den Brüdern seine Boykottierung anzubefehlen.

Für gleich schlimm – das drücken die darauf gesetzten Strafen aus – hielt man es, wenn ein Gildebruder auf Schmäh- und Schimpfreden irgendwelcher Leute über die Arbeit oder das Verhalten eines Mitbruders nicht etwa einging, sondern sie bloß in seinem Hause oder auf seinem Grund und Boden duldete. Auch dies ist ein besonders sprechender Beweis dafür, daß in erster Linie eine mittelalterliche Gilde ein Friede-, Schutz- und Freundschaftsbund war, der die Angehörigen auf Gedeih und Verderb im Leben und im Tode band. Zugleich wird hier offenkundig, daß neben der Gerichtsbarkeit, die sich nach den Ausführungen über die „gudlyke sprake“ nur über die Gildeangehörigen erstreckte, der Gilde auch polizeiliche Strafgewalt zustand, die über

den engeren Mitgliederkreis hinausgehen und ebenfalls die Geschäftskunden treffen konnte.

Daß die Vorrechte der Gilde, nämlich ihr Körperschaftscharakter mit Selbstverwaltung, Rechtsetzungsgewalt³⁷ und Gerichtsbarkeit, nicht rücksichtslos gegenüber den außerhalb der Gilde stehenden Mitbürgern gehandhabt und durchgesetzt wurden, man sich in der Gilde dem Gesamtwohl der Stadt verpflichtet wußte, bezeugen die beiden folgenden Bestimmungen, die im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen worden sind. Einmal sollten die Schmiede durch ihre Kunst nicht Dieben das Handwerk erleichtern, indem sie ihnen Schlüssel zu unberechtigten Pforten lieferten; dann aber wurde zum anderen Wert darauf gelegt, daß sie in der Ausübung ihres Berufes ihren Mitbürgern durch Feuer nicht gefährlich wurden. Die Gilde selbst beteiligte sich, insofern sie durch ihre Vorsteher im Verein mit städtischen Verordneten neu angelegte Essen prüfte, an Aufgaben der Gewerbe Polizei.

Auch im weiteren verfolgen die Satzungen in klarem Zielbewußtsein die bereits öfter vermerkte Absicht, die Eintracht unter den Gildebrüdern zu gewährleisten. Ähnlich wie im Falle der Kohle, wurde es auch mit den Hilfskräften der Meister, den Gesellen – hier wird „Knechte“ gesagt – gehalten. Von deren Tüchtigkeit hing das Gedeihen des Betriebes nicht zum wenigsten ab. Aber wie man nach dem Grundsatz ebenmäßiger Billigkeit im ersten Falle dem Bruder, soweit es sich mit gutem Willen machen ließ, das Seine zu geben bestrebt war, so war man in diesem Falle nach eben demselben Grundsatz bemüht, ihm das Seine zu lassen. Diese Bestimmung beinhaltet freilich eine Beschränkung des freien Arbeitsmarktes. Aber keineswegs läßt sich in ihr eine Tendenz zur Beschränkung des ungehinderten Wettbewerbs erspüren. Im Gegenteil zielte sie nur auf Gewähr billiger und, so gut es ging, gerechter Wettbewerbsvoraussetzungen ab und ließ es gelten, daß Glück und Fähigkeiten den Brüdern unterschiedlich zugemessen waren. Es war nicht so, als ob die Gilde ihren Angehörigen das Risiko, im freien Beruf zu stehen, abnehmen wollte, wenn auch das Bemühen, es zu erleichtern, nicht verkannt werden soll.

Es scheint, daß in drei folgenden Artikeln noch einmal Fragen aufgegriffen werden, die oben anläßlich der Behandlung der Tagesordnung der Gildeversammlung zu kurz gekommen waren oder sogar vergessen worden sind. Als über die Gilde als Gerichts- und Schiedsforum gehandelt wurde, hätte konsequenterweise auch der – in der seit Artikel 11 auftauchenden Numerierung der Artikel – unter der Zahl 14 angeordnete Punkt dargelegt werden müssen³⁸. Auch an dieser Stelle bestätigt sich wiederum, daß als Fundament

³⁷ Die Rolle der Wandmacher von 1480 sagt nichts darüber, daß sie dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegen hat; es scheint, da auch die vorliegende Rolle von einer Genehmigung durch den Rat nichts verlauten läßt, mithin zwangsläufig die Folgerung sich zu ergeben, daß eigenmächtige ständische Rechtsatzung im 15. Jahrhundert in Warendorf noch üblich war.

³⁸ Ausgefeilte Systematik, obwohl im groben dergleichen zu finden ist, liegt der Anordnung der Artikel fern. Ich glaube, daß diese Art von formalen Erörterungen für die Auswertung der Handwerksrollen wenig ergiebig ist.

und leitendes Prinzip aller Gemeinsamkeit in der Gilde friedliche und auskömmliche Eintracht erkannt worden ist. Wie anders läßt sich sonst das hohe Strafmaß erklären, das die Streithähne abschrecken und zügeln sollte. Überdies darf der Hinweis nicht unterdrückt werden, daß dem Beleidigten oder Beschädigten bei der Wiedergutmachung keineswegs eine Vorzugsstellung eingeräumt wurde: nächst dem mißachteten Gottesgebot, dem mit Sühnewachs für das hl. Kreuz Genugtuung zu geben war, betrachtete sich jeder einzelne der Gildebrüder durch den Urheber der Zwietracht gekränkt, und jeder einzelne wollte durch den, der das Ärgernis gegeben hatte, versöhnt werden.

Das Wahlgeschäft der Gildebeamten war ebenfalls bei den Anordnungen über die Gildeversammlung schon zur Sprache gekommen. Indes war dort nur von den Gildemeistern die Rede; in diesem Artikel 15 werden auch die neben ihnen amtierenden Scheffer erwähnt. Es wird also zu befehlen nachgeholt, daß das Vertrauen, das die Gildebrüder ihren Erkorenen geschenkt hatten, sie sich lohnen zu lassen berechtigt waren, indem sie zwar auf deren Kosten, mitnichten aber unter Beanspruchung ihrer nunmehr bedeutenden Person hinsichtlich Aufwartung bewirtet sein wollten. Freilich oblag nur den neugewählten, nicht den wiedergewählten Gildemeistern und Scheffern, diese weitere Festesgelegenheit zu bestreiten³⁹.

So also füllt sich der Festkalender der Gilde. Gildeversammlung und Wahlschmaus der Gildemeister und Scheffer sind bereits notiert; als weiterer feststehender Termin kommt nunmehr noch die Fastnacht hinzu. Sie durchzuführen, lag beim neuen Gildemeister⁴⁰; er hatte anscheinend u. a. das Ressort der Belustigungen zu betreuen. Neben den ordentlichen liefen im übrigen die außerordentlichen Feste, wie der Einstand neuer Gildebrüder, und von den Begräbnissen darf in diesem Zusammenhang wohl auch nicht geschwiegen werden.

Wie aus den Zahlungen der Gildebewerber bereits zu ersehen war, besaß die Gilde auch Vermögen, das sich durch Einnahmen aus Strafgeldern zwar bescheiden, aber ständig mehrte. Es war sicherlich in Grund und Boden, aber auch in Obligationen angelegt⁴¹, deren sich zu bedienen man allein den Gildeangehörigen vorbehalten haben wird. Insofern war die Gilde auch ein Kredit-

³⁹ Wenn man diese Stelle zusammennimmt mit Art. 16, der wieder den „neuen“ Gildemeister im Auge hat, während bei Schilderung des „Geluchts“ der Gilde der „alte“ Gildemeister in wichtiger Pflicht namhaft gemacht worden ist, dann drängt sich die Vermutung auf, daß von den zwei Gildemeistern bei der Neuwahl jeweils einer abtrat und ein neuer hinzugewählt wurde; und zwar so, daß der alte Gildemeister des verflossenen Jahres abtrat, der neue Gildemeister der letzten Amtsperiode zum „alten“ Gildemeister gewählt und schließlich ein ganz neuer Mann in den Vorstand der Gilde als „neuer“ Gildemeister berufen wurde. Ebenso scheinen die Scheffer ausgewechselt worden zu sein. Leider lassen sich diese Annahmen nicht durch Jahreslisten der Gildemeister beweisen; deren Namen sind bis weit in die Neuzeit nur gelegentlich überliefert

⁴⁰ In der Rolle von 1564/70 wird dagegen bestimmt, daß sie umlaufen soll wie die „Gildeveränderung“, so wird wegen der Wahl der neuen Beamten hier die Gildeversammlung bezeichnet.

⁴¹ Beispielsweise sind auf der Rolle der Wandmacher von 1480 dergleichen Besitztitel dieser Gilde aufgeführt samt den daraus fließenden Einkünften.

institut, und zwar innungsgebunden und innungsbeschränkt. Daher brauchten säumige Schuldner nicht erst im Wege Rechtens belangt zu werden, die Gilde besaß und handhabte selbstverantwortlich ein eigenes Zwangsmittel: sie war ein unbarmherziger Gläubiger und erkannte, soweit sie Schuldgerichtsbarkeit übte, nur auf Arbeitsverbot und Schließung des Geschäfts. Nach Bezahlung der Schulden wurde dem straffällig gewordenen Bruder überdies auch noch eine hohe Auflage in Wachs und Bier zugemessen: Ausfluß der religionsgebundenen Gemeinschaftsidee der Gildebrüder.

Abermals mußte in der nächsten Bestimmung auf eine schon behandelte Angelegenheit zurückgegriffen werden. Es ist die Frage des „Hausherrn“; sie hat sich offensichtlich nicht immer reibungslos regeln lassen. So mochte es vorgekommen sein, daß aus irgendwelchen Gründen, sei es Krieg, Pest, Teuerung oder sonstige Not, das mit der Gildeversammlung verbundene Fest nicht hatte stattfinden können. Die Möglichkeit, das Gildefest abzusetzen und ausfallen zu lassen, läßt auch die Rolle durchaus zu, allerdings mußte dazu die Einwilligung der Gildebrüder eingeholt werden. Gleichwohl waren die rechtlichen und geschäftlichen Verpflichtungen dieses Montags in jedem Falle zu erledigen. Einleuchtend wird dies damit begründet, daß die Gilde ihren Fortgang haben müsse, und in der Tat hing ihr Weiterbestehen entscheidend von der Bestellung neuer Gildemeister und sicherlich auch, wenn auch in minderem Maß von dem Auftrag an einen neuen Hausherrn ab.

Der abschließende Artikel ist den Lehrlingen gewidmet, allerdings nur insoweit, als aus der Annahme dem Lehrmeister Pflichten gegenüber der Gilde erwachsen. Dieser mußte den „Lehrknecht“ bei den Gildemeistern anmelden⁴² und zugleich dafür sorgen, daß mit einer Wachsspende an das hl. Kreuz dem Lehrling der Schutz zuteil wurde, wie ihn die Gildebrüder auch für sich selbst vindiziert hatten: alle Arbeit und alle Verantwortung, daran sollte der Lehrmeister im Hinblick auf die ihn erwartenden Aufgaben wohl erinnert werden, sind Gnade von oben.

II.

Unter Anleitung und Führung der einzelnen Artikel wurde in der Reihenfolge, wie sie die Rolle bietet, versucht, ein möglichst unbefangenes Bild von dem pulsenden Leben und Streben in der Warendorfer Schmiedegilde zu gewinnen. Ein systematischer Überblick soll nunmehr zugleich als Zusammenfassung der Ergebnisse das Wesen und die Bedeutung der mittelalterlichen Handwerkerinnungen in Warendorfer Spiegelung vergegenwärtigen.

Die Rechte mittelalterlicher Gilden gingen weit über die Befugnisse der heutigen handwerklichen Berufsorganisationen hinaus. Eben wegen dieser

⁴² Später war diese Anmeldung mit dem Eintrag des Namens von dem Lehrling in ein Lehrlingsregister verbunden. Ob schon damals die Anmeldung dies zu bezwecken hatte, kann nicht gesagt werden.

größeren Machtfülle bedurfte ihre Wirksamkeit, einmal um im Innern die harmonische Ausgewogenheit der Interessen unter den Gildebrüdern nicht aus dem Gleichgewicht zu heben und zum andern um nach außen den Frieden der Korporation mit den übrigen Bürgern im Gemeinwesen zu gewährleisten, geregelter und bedachter Pflege. Dies ist Sinn und Zweck der Gilderollen; in ihnen waren entsprechende Verhaltens- und Verfahrensgrundsätze der Innung aufgeschrieben.

In Warendorf stellten wie überall die Gilden, politisch gesehen, ein festgeschlossenes Ganzes dar. Sie bildeten Körperschaften, die, abgesehen von der eigenen Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, zur Zeit der Erstellung dieser Rolle offenbar auch im Besitz der ihnen später genommenen Rechtsetzungsgewalt waren. Sie setzten sich von den nichtzünftigen Bürgern, der „Gemeinheit“ ab, bildeten eigene Stände, ohne jedoch wie etwa in Münster oder Osnabrück sich zu einer Gesamtgilde zu formieren. Gilden und Gemeinheit übten durch ihre Vertreter – diese durch die beiden jährlich gewählten Alderleute, jene durch zwei verordnete Gildemeister – über die städtische Verwaltung eine Kontrolle aus, wurden immer wieder vom Stadtrat beratend herangezogen und hatten auch das Recht zu Initiativanträgen an den Rat⁴³. Von alledem verlautet in diesen Artikeln nichts. Die Fixierungen, daß das neu eintretende Mitglied im Besitze eines Harnisches sein muß, daß von seiner Gildeintrittsgebühr der Rat einen Anteil erhält und daß bei Neuanlage einer Esse die vom Rat bestellten Feuerschauer vor deren Freigabe und Benutzung mit zu hören sind, stellen die einzigen Anweisungen im Hinblick auf das städtische Gemeinwesen, dessen Wohlfahrt und Wehrhaftigkeit dar; von der tatsächlich ausgeübten maßgeblichen politischen Mitbestimmung lassen sie nichts ahnen.

Daß Gerichtsbarkeit in der Gilde gehandhabt wurde und dabei die Gildemeister als Richter fungieren, beweisen die Anweisungen über die „gudlyke sprake“. Klagen gegen Gildegenossen bei anderen Gerichten anhängig zu machen, war den Gildeangehörigen untersagt. Gegen entsprechende Verstöße wird die höchste, in der Rolle überhaupt ausgesprochene Strafe angedroht. Hier manifestiert sich besonders augenfällig der Charakter der Gilde als einer Friedensgemeinschaft: aller Zwist wird sozusagen häuslich und familiär, im Ursprungsinne des geflügelten Wortes „unter Brüdern“ erledigt; nichts dringt davon nach außen. Doch dürfte das eine Berufung an außerhalb der Gilde stehende Instanzen nicht grundsätzlich ausgeschlossen haben; gewiß wird aber dazu die Genehmigung der Gilde notwendig gewesen sein. Auch übte die Gilde nicht Gerichtsbarkeit in ihrem vollen möglichen Umfang, sondern hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit war es nur die sogenannte Niedergerichtsbarkeit; die genannten Fälle: Auflauf, Unwille, vor allem aber der Artikel über die Scheltung, ein typischer Fall des Niedergerichts, geben darüber Aufschluß. Zivilgerichtsbarkeit wurde anscheinend nur in Schuldsachen geübt, die das Vermögen der Gilde selbst und Forderungen unter den Gildebrüdern betrafen.

⁴³ Vgl. R. Schulze, Geschichte der Stadt Warendorf S. 134 f.

Es ist wiederum nur eine detailartige, keinesfalls vollständige Auskunft, die die Satzung über die von der Gilde wahrgenommene Gewerbepolizei gibt. Darunter fallen beispielsweise die Bestimmungen über Auftraggeber, die eine in Arbeit befindliche Bestellung wieder rückgängig machen, oder Auftraggeber, die sich über die Arbeit eines Gildegenossen bei einem anderen Bruder beschweren, oder die über die Anfertigung von Schlüsseln⁴⁴, schließlich auch die über den Bau neuer Essen. Diese Anordnungen vermitteln zwar in groben Umrissen ein gewisses Bild von den einschlägigen Kompetenzen der Gilde, aber auch in bezug auf die Gewerbepolizei sind die Befugnisse der Gilde zweifellos umfänglicher und erheblicher gewesen, als die Rolle es zum Ausdruck bringt: man kann sich z. B. kaum vorstellen, daß die Gilde zur Frage der Jahrmärkte nicht Stellung bezogen haben sollte.

Was man jedoch besonders vermißt, sind nähere und ausführlichere Richtlinien, die sich auf die wirkliche Ausübung des Schmiedehandwerks beziehen. Über ein Meisterstück – die Rolle regelte wohlgemerkt nur das Zusammenleben der volles Gilderecht genießenden Meister – verlautet nichts⁴⁵. Wie es mit der Befähigung der Gesellen⁴⁶, deren Lohn und Arbeitszeit, ihrem Beschwerderecht über die Meister, der Zulässigkeit der Anstellung mehrerer Gesellen usw. gehalten werden sollte, darüber wird keine Aufklärung gebracht. Was besagt gegenüber diesen vielen offenen Fragen die einzige Maßregel im Hinblick auf die Gesellen, daß die Meister nämlich diese untereinander nicht abwerben sollten? Genau so kümmerlich steht es mit den Angaben über die Lehrlinge. Was sie an Voraussetzungen für die Annahme aufzuweisen hatten, wie lange sie lernen mußten, darüber hört man nichts. Daß der Beginn einer Lehre den Gildemeistern angezeigt und zu ihrem Schutz und Schirm dem hl. Kreuz ein Pfund Wachs geopfert werden mußte, erscheint einer modernen Betrachtung kaum wichtig. Dann fehlen völlig alle Preisatzungen. Das Rohstoffproblem wird zwar durch die Erwähnung der Kohlen aufgeworfen, aber nicht in dem betreffenden Artikel irgendwie geregelt, es geht dort um etwas ganz anderes; das Eisen wird jedoch nicht einmal erwähnt. Über die Rechte und Pflichten der Gildebeamten, der Gildemeister und Scheffer, wird immerhin einiges angeführt, aber eine auch nur einigermaßen umfassende und gegliederte Darstellung ist unterblieben. Dieser Katalog begehrter Aufklärungswünsche ließe sich langatmig verlängern. Keineswegs aber hätte das allein negativen Wert. Vielmehr würde da-

⁴⁴ Eine ähnliche Anweisung über die Anfertigung von Schlüsseln enthält auch die Osnabrücker Urkunde; vgl. *Philippi*, Die ältesten Osnabrückischen Gildesurkunden S. 3.

⁴⁵ Die Rolle von 1564/70 gibt dagegen darüber allen nur wünschenswerten Aufschluß. Um einen Überblick zu bieten, welche Zweige des Schmiedehandwerks in der Gilde zusammengefaßt waren, seien deren Namen hier aufgezählt: Grobschmiede, Kleinschmiede, Büchsenmacher, Hufschmiede, Sparrenmacher, Messerschmiede, Schwertfeger, Kupferschmiede, Kannengießer, Pottgießer, also 9 Sparten dieses Gewerbes. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang auch der Begriff „gildewert“ zu berücksichtigen; darunter ist vor allem einwandfreie Herkunft, Straflosigkeit und guter Leumund begriffen worden.

⁴⁶ Die Rolle von 1564/70 widmet sich diesem Problem schon im 2. Artikel.

durch nur noch eindrucksvoller, als hier versucht worden ist, dargetan, bei Betrachtung und Bewertung der Rolle stets des Umstandes eingedenk zu bleiben, daß Gildesatzungen – diese, frühere und auch spätere – durchaus nicht das gesamte Gilderecht kodifiziert haben. Als selbstverständlich angesehene Rechtsverhältnisse ließen sie unberücksichtigt, obwohl darüber Vorschriften in Geltung waren.

Die Bedeutung dieser Rolle liegt denn auch auf einem ganz anderen, nicht dem Handwerk und insonderheit nicht dem Schmiedehandwerk Warendorfs eigentümlichen Gebiet. Aus ihren Artikeln erhellt, daß mittelalterliche Gilden mehr sind als Handwerkergenossenschaften, die aus dem Bedürfnis von Personen, die einem gleichartigen Gewerbe oblagen, erwachsen sind, sich unter fest geregelten Satzungen zur Wahrung ihrer öffentlichen Rechte in der Gemeinde und vor allem zur Abgrenzung, Aufrechterhaltung und Durchsetzung ihrer Verkaufs- und Wettbewerbsinteressen gegenüber innerhalb und außerhalb ihres Wohnortes angesessene Handwerker desselben oder verwandter Berufswege zusammenzuschließen⁴⁷. Die mittelalterlichen Gilden haben – ganz im Gegensatz zum handwerklichen Innungswesen der heutigen Zeit, das im allgemeinen nur wirtschaftliche Ziele verfolgt – ihre Angehörigen in dem gesamten Umfang ihres diesseitigen und jenseitigen Lebens erfaßt und umfaßt, die Gestaltung ihres religiösen⁴⁸, politischen und gesellschaftlichen Daseins bestimmend geprägt. Dies in der Klarheit des Tenors aller und mit dem Gewicht der überwiegenden Anzahl der Bestimmungen zu verlautbaren, macht den kostbaren und im 15. Jahrhundert schon eigentümlichen Wert dieser Satzung aus. In dieser Ausführlichkeit und mit diesem Nachdruck schildert keine der sonst erhaltenen Warendorfer Handwerkerrollen und keine der bekannten Rollen aus anderen münsterschen Städten diese Seite des Korporationslebens⁴⁹. Die Schmiederolle wirkt dadurch altertümlich⁵⁰, und man ist geneigt, sie eher den städtebegründenden

⁴⁷ Vgl. G. v. Below, Die Motive d. Zunftbildung im dt. MA., HZ. 109, 1912, S. 23 ff.

⁴⁸ Damit läßt sich die seit 1628 in die vom Landesfürsten bestätigten Rollen allgemein aufgenommene Bestimmung nicht vergleichen, daß jedes Gildemitglied katholisch zu sein hätte. Sie dürfte ebensowohl aus staatspolitischen wie religiösen Beweggründen getroffen worden sein. Verquickung mit staatlichem Machtdenken lag jedoch der nur aus Standesbedürfnissen erwachsenen Satzung des 15. Jh. fern.

⁴⁹ Ähnliche Bestimmungen sind darin zu finden, aber sie wirken nicht so bestimmend wie in dieser Schmiederolle. Das hat dazu geführt, daß in den bedeutenden Werken von *Krumboltz* über Münster und R. *Wissel*, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2 Bde., Berlin 1929, das Zentralthema der geistigen Orientierung keine angemessene Darstellung gefunden hat.

⁵⁰ Dies weckt natürlich den Verdacht, daß ein Formular gedankenlos abgeschrieben worden ist, und gibt zu urkundenkritischen Überlegungen Anlaß, wie sie H. *Zatschek*, Die Handwerksordnungen der Stadt Wien, MIOG. 63, 1955, S. 1 ff., und *derselbe*, Zur Methodik der Gewerbegechichtsforschung. Aus Verfassungs- und Landesgeschichte – Festschrift zum 70. Geburtstag Theodor Mayers, Bd. 2, Lindau-Konstanz 1955, S. 347 ff., angestellt hat. Aber mangels Nachweis einer solchen Vorlage wird man wohl oder übel die Satzung so zu nehmen haben, wie sie sich anbietet.

Einungen des 11. und 12. Jahrhunderts zur Seite zu stellen als den Zunftrollen ihrer Entstehungszeit⁵¹.

Starke Bindung an die Religion erwiesen die Anordnungen über das „geluchte“; mit derselben Stringenz tun dies auch die Satzungen über den Totenkult für verstorbene Gildebrüder und deren Angehörige oder Hausgenossen dar. Nichts aber kennzeichnet die Gilde besser als Opfergemeinschaft als die Tatsache, daß die Fülle der für die verschiedensten Vergehen ausgesprochenen Strafen einesteils in Wachs für das hl. Kreuz ausgesprochen sind. Das bedeutet, daß alle Verstöße, ob sie nun gegen die religiösen oder weltlichen Bestimmungen sich richten, einmal, von einem geistlichen Gesichtspunkt aus bewertet, als sündhaft und daher sühnepflichtig betrachtet wurden. In diesem Sinne trug die mittelalterliche Gilde die Züge einer kirchlichen Bruderschaft, forderte von ihren Mitgliedern mehr als nur denselben Beruf: sie verlangte dieselbe Gesinnung. Deswegen hat man – mit wieviel Recht, bleibe unerörtert – die Gilden als unmittelbare Nachfahren der germanischen Opferbünde und der damit verbundenen Blutsbruderschaft ansehen wollen⁵². Daß jedoch in verchristlichter Ausprägung vom germanischen Geiste hier etwas weiterlebt, dürfte kaum von der Hand zu weisen sein.

Der ständige Hinweis und die strenge Anleitung auf das Heilsziel hin bedeutete für den mittelalterlichen Menschen aber keineswegs Lebensgestaltung nach asketischen Grundsätzen. Darüber belehrt der in der Rolle geschilderte Aufwand, ja das Unmaß des Verzehrs anlässlich der gemeinsamen Tisch- und Trinkgelage. So ernst man an das Jenseits dachte, so freudig genoß man das Diesseits. Die ungebrochene Harmonie, in der man diese Dinge so natürlich und selbstverständlich zu vereinigen wußte, hat für den modernen Betrachter etwas Bestechendes und zugleich Unfaßliches. Trotz aller Daseinsfreude waltete aber auch im weltlichen Lebensbereich derselbe unnachsichtige „Zunftzwang“. Was, religiös gesehen, Sünde war, das faßte man vom weltlichen Standpunkt her als Beleidigung und Kränkung auf, und zwar stets der Gesamtheit, nie des Einzelnen. Es war im Wege der Versöhnung wiedergutzumachen: das ist der Sinn der in Bier fixierten Strafen. Gleichwie Diesseits und Jenseits ununterscheidbar miteinander verwoben waren, entsprachen in ähnlich untrennbarem Zusammenhang in der Welt Pflicht und Genuß.

So erhellt, daß – in einem kurzen Wort gerafft – der ganze Mensch von seiner Gilde in Anspruch genommen worden ist; keine Lebensäußerung und keine Lebensaufgabe wurde dabei außer acht gelassen. Das nimmt sich aus wie drückendste Tyrannei, die auch vor dem Gewissen nicht halt machte. In Wirklichkeit optierte für diese Daseinsweise im Ordo der Stadtbürger in all der Freiheit, der er sich in damaliger Zeit so laut rühmt. Das Zeugnis, das dafür aus Warendorf überliefert ist und nun wörtlich und in hochdeutscher Übersetzung folgen soll, spricht das überdeutlich und gegen alle Zweifel klar aus.

⁵¹ Vgl. H. Zatschek, Einung und Zeche. Festschr. E. E. Stengel, Münster-Köln 1952, S. 414; H. Conrad, Dt. Rechtsgeschichte S. 445.

⁵² Vgl. G. v. Below, Die Motive der Zunftbildung S. 23.

Die Satzung der Schmiedegilde zu Warendorf

(Staatsarchiv Münster: Stadt Warendorf, Urkunden Nr. 46 b)

Seite 3 Anno Domini MCCCCLXII up unser leven vrouwen avent nativitatis worden desse nabescreven puncte in dat beste getekent gefunden unde gemaket yn de ere des hyllygen cruces gilde, so wy, gildemestere, myt unsen leven medegildebroderen der smede to Warendorpe van oldynges wente herto data dusser scryfft, so de unse vorvadere vor unde wy na wente herto geholden hebben, vorder eyndrechtlyken overgekomen synt unde de stede vast to holden – ia eyn itlych punct unde alle bysunderen, so hir na gescreven steyt – unde up dat ock eyn nyge gyldebroder, de yn unse gylde tret, wette, wo he sych hebben sal, wanner eme de gylde gedan ys na guder older gewoente, stede vast to holden desolven puncte aldus:

Int erste: wanner men in de ere des hillygen cruces unse gylde lechte edder geluchte maken wyl, so van oldynges woentlick is, de sal men maken yn des olden gildemesters hus, yn dem iare gildemester is; unde dar sal dan eyn iewelick gildebroaden kome unde syn wasgelt brengen yn des gyldebroder hus; unde so sollen de scheffers de mysseklocken twemael luden unde dan^a dat hilge cruce nemen unde brengen dat myt geluchte yn des gildemesters hus; unde dan sal men desolven mysseklocken tom derden mael luden; unde we dan yn des gildemesters hus, dar dat cruce dan ynne is, nycht en is, sal geven dem hilligen cruce eyn ferdelpunt wasses unde eyn ferdel grusynges der gylde, dat^b en sy sake, he en bydde solven oerleves den gyldebroder.

Item wan men dat hillyge cruce yn de hilgen kercke brengen wil, so woentlick is, so we

^a n aus t verbessert.

^b Von hier an bis zum Schluß des Absatzes später, aber wahrscheinlich von derselben Hand in flüchtigerer Schrift nachgetragen.

Übersetzung

Im¹ Jahre des Herrn 1462 am Vortage des Geburtsfestes Unserer Lieben Frau (= 7. Sept.) wurden diese folgenden Artikel aufs beste aufgezeichnet und zur Ehre des heiligen Kreuzes zusammengestellt befunden und zwar so, wie wir, die Gildemeister, mit unseren lieben Mitgildebrüdern der Schmiede zu Warendorf von alters her bis zur Ausfertigung dieser Satzung in der Weise, wie unsere Vorväter zuvor und wir nachher bis jetzt sie beobachtet haben; darüber [sind wir] für die Zukunft einträchtig übereingekommen, um sie beständig fest zu befolgen – einen jeglichen Artikel und alle im einzelnen, wie hernach sie geschrieben stehen – und damit auch ein neuer Gildebruder, der in unsere Gilde eintritt, wisse, wie er sich verhalten soll, nachdem ihm die Gilde nach guter alter Gewohnheit zuteilgeworden ist, [um auch] dieselben folgenden Artikel beständig fest zu befolgen:

Zum Ersten: wenn man zur Ehre des heiligen Kreuzes unserer Gilde Licht oder Geleucht veranstalten will, wie das seit alters üblich ist, dann soll man es in des alten, in dem Jahre amtierenden Gildemeisters Haus halten. Und dort soll ein jeglicher Gildebruder erscheinen und in des Gildemeisters Haus sein Wachsgeld bringen. Dabei sollen die Scheffer die Meßglocken zweimal läuten, dann das heilige Kreuz nehmen und es mit Geleucht in des Gildemeisters Haus bringen. Alsdann soll man dieselben Meßglocken zum dritten Male läuten. Wer dann im Hause des Gildemeisters, worin sich das Kreuz befindet, nicht anwesend ist, soll dem heiligen Kreuz ein Viertelpfund Wachs und der Gilde ein Viertel Grusingbier geben, es sei denn, daß er selbst die Gildemeister um Urlaub gebeten hätte.

Wer, wenn man ferner das heilige Kreuz in die Kirche bringen will, wie das üblich ist, von unseren Gildebrüdern nicht

¹ Zur Verdeutlichung mancher Stellen sind dieser Übersetzung Zusätze beigegefügt worden; sie sind durch eckige Klammern [] kenntlich gemacht.

Text

dan van unsen gildebroderen up de tid yn dem huse nycht en is, so de gildemestere des avendes dat gesat hebben, so dat wontlych is, de breckt to behoff des hyllygen cruces eyn ferdelpunt wasses unde eyn ferdel grusynges unser gylde.

- Seite 5* Item dat ock nemant van unsen gildebroderen en ga, wan men de lechte maket, de gildemestere hebben en ersten vortalt, wu se sick des morgens hebben sollen, dat en wer sake, dat eme de gildemesters orleff geven; we dar dan nycht en is, de gelt so vele als de anderen eyn doet van unsen gyldebroderen.

Item vortmer wanner men unse gylde holden wyl, so dat wontlich is, so late wy unse gildebrodere byeynanderen forboden; unde, alze men de holt, so mach eyn itlich gyldebroder enen gast medebringen, de gyldewert sy; wer ock sake offt dar welck van unsen gyldebroderen dar nycht en were, dat were wat sake dat were, desolve gelt so vele als unse gildebroder ene doet, de dar yegenwordich is; unde dan des maendages en morgen holden wy yn des hushern hus, dar men de gylde deynt edder holt, tosamende ene gudlyke sprake, offte yenych uploep, unwylle gescheyn were

Seite 6 under unsen gildebroderen yn dem iare ofte schege; unde dat en sal men nergens vorclagen, dan vor syner gylde; we dar anders vorclagede dan vor syner gylde vorg[emelt], de hefft gebrocken tho behoff des hilligen cruces unde unser gylde twe punt wasses unde dar to ene tunne grusynges; unde we de vorhalynges erst dede, de heft ock dem hilligen cruce vorbrocken to geven sunder inseggen twe punt wasses unde ene tunne grusynges unser gylde. Unde so sal men vort keysen twe gildemesters, er men to den etthen sytten geyt.

Vortmer des maendages, wanner men de gylde deynt edder syt, so sal men na guder

Übersetzung

zu der Zeit im Hause ist, die die Gildemeister abends zuvor festgelegt haben, wie auch dies üblich ist, der verwirkt zu Behuf des heiligen Kreuzes ein Viertelpfund Wachs und unserer Gilde ein Viertel Grusingbier.

Weiter soll niemand von unseren Gildebrüdern, wenn man das Licht veranstaltet, fortgehen, bevor die Gildemeister angesagt haben, wie sie sich am nächsten Morgen einzufinden haben, es sei denn, daß ihm die Gildemeister Urlaub geben. Wer dann nicht da ist, der vergilt so viel, wie ein jeder von unseren anderen Gildebrüdern gibt.

Wenn weiterhin man unsere Gilde halten will, wie das gebräuchlich ist, dann lassen wir dazu unsere Gildebrüder beieinander bescheiden. Wenn man diese hält, dann kann ein jeder Gildebruder einen Gast mitbringen, der gildewert sein soll. In dem Fall, daß einer unserer Gildebrüder dazu nicht erscheint – aus welchen Gründen immer – derselbe vergilt so viel, wie ein jeder der Gildebrüder gibt, die dort zugegen sind. Dann halten wir am Montagmorgen in des Hausherrn Haus, wo man die Gilde dient oder abhält, zusammen eine gütliche (= schiebliche) Aussprache darüber, ob einiger Auflauf oder Unwille unter unseren Gildebrüdern in dem [betreffenden] Jahre vorgekommen wäre oder noch vorkäme. Das soll man nirgends anders verklagen als vor seiner Gilde. Wer es anderswo als vor seiner Gilde verklagte, der hat zu Behuf des heiligen Kreuzes und unserer Gilde zwei Pfund Wachs und dazu eine Tonne Grusingbier verwirkt. Und wer den Übergriff zuerst getan hat, hat ebenfalls verwirkt, dem heiligen Kreuz ohne Einrede zwei Pfund Wachs zu geben und eine Tonne Grusingbier unserer Gilde. Alsdann soll man die beiden Gildemeister wählen, bevor man zum Essen sich niederläßt.

Dann soll man an dem Montag, wenn man die Gilde dient oder sitzt, nach guter alter Gewohnheit für das kommende Jahr

Text

older gewoente enen anderen huseren
 keysen up dat tokomende yar, dar men de
 gylde deyne, unde dat rechtsynnyges umme
 to gane; wer ock welick van unsen gilde-
 broderen, dem de gylde borde to holden unde
 uth dem wege voer yn eyn ander hues
 wonne, densolven sal men allyke wal kesen

Seite 7 vor enen hushern, de gylde dat iaer tho
 holden unde wedder so rechtsynnyges, dar
 he hen gevaren is, tho keysen.
 Offte wellick were, de unser gylde bogerde, den
 en sal men de gylde nycht doen, he en hebbe ton
 ersten harns, so gewoentlick is gewest van
 oldynges, unde geven to den ingange ene brade,
 broet, kese, botteren unde eyn tunne grusynges.

Item offte welyck qweme, unser gylde bogerde
 unde entfaen wolde, de is schuldich to geven
 tom ersten, als he de entfeet, den hilligen
 cruce eyn punt wasses unde darto ene marck,
 halff dem ersamen rade to Warendorpe unde
 de anderen helfte unser gylde, unde enen poste-
 lateschen gulden sal he ock by unse gylde gelt
 leggen unde IIII s[olidi]^c unde unsen gyldebroderen unde
 susteren enen denst to done; wanner he den doet, so
 sal he hebben enen schyncken, enen hast,
 broet, pothast, senepflech, braden unde rysebryg,
 als men up den blytschoppen plecht to hebben,
 darby botteren unde kese, grusinck so vele, als den
 dach behof is; unde so sal eyn ider gyldebroder dar komen
 myt syner gildewerden vrouwen oft ene, de gylde wert is.

Seite 8 Item wert ock sake, dat eyn gyldebroders sonne
 unser gylde bogerne were, de sal dem hilgen
 cruce ton ersten geven eyn punt wasses
 unde uns enen solken denst upp syne kost,
 als dar vorbenompt is, to done; wanner
 dan de denst vorg[emelt] gedaen is, so sal he der
 gylde recht holden.

^c Am Rande „unde IIII s“ nachgetragen, wohl von der Hand des Textschreibers.

Übersetzung

einen anderen Hausherrn wählen, bei dem man die Gilde diene. Und zwar soll dies rechtmäßig umlaufen. Wäre auch einer unter unseren Gildebrüdern, dem es gebührte, die Gilde zu halten, welcher aber vom Wege abzöge, um in einem anderen Hause zu wohnen, so soll man diesen gleichwohl zum Hausherrn wählen, um für das Jahr die Gilde auszurichten und um dann wieder reihum von da aus zu wählen, wo er hingezogen ist.

Wenn jemand da wäre, der unserer Gilde Mitgliedschaft begehrte, dem soll man die Gilde nicht erteilen, er besitze denn einen Harnisch, wie das von alters her üblich gewesen ist, und habe zum Eintritt einen Braten, Brot, Käse, Butter und eine Tonne Grusingbier gegeben.

Auch ist, wenn einer käme und unsere Gilde begehrte und ihre Mitgliedschaft empfangen wollte, derselbe schuldig, erstens, wenn er sie empfängt, dem heiligen Kreuz ein Pfund Wachs und dazu eine Mark zu geben, die halb dem ehrsamem Rat zu Warendorf und zur anderen Hälfte unserer Gilde [zufällt]; einen Postulatengulden² soll er gleichfalls zu unserem Gildegeld legen und 4 Schilling, auch unseren Gildebrüdern und -schwestern einen Dienst ausrichten. Wenn er den gibt, soll er einen Schinken, einen Rostbraten, Brot, Potthast, Senf- fleisch, Braten und Reisbrei, wie man es auf Gastmählern zu haben pflegt, dabei auch Butter und Käse, sowie so viel Grusingbier, wie an jenem Tage nötig ist, [bereit] haben. Und jeder Gildebruder soll dort erscheinen mit seiner gildewerten Frau oder einem, der gildewert ist.

In dem Fall, daß der Sohn eines unserer Gildebrüder unserer Gilde Mitgliedschaft begehrte, soll er zunächst dem heiligen Kreuz ein Pfund Wachs geben und uns auf seine Kosten einen solchen Dienst, wie er eben beschrieben ist, leisten. Wenn dann dieser Dienst ausgerichtet ist, soll er unserer Gilde Recht besitzen.

² Eine Goldmünze, die seit 1440 von dem postulierten Bischof Rudolf v. Utrecht, später auch von anderen geistlichen Herren geprägt und nachher wegen ihres schlechten Gehaltes vielfach verboten worden ist.

Text

Item wanner men unse gyldebroders byeyn-
ander van den gyldemesters vorboden
latet, de dar van unsen gyldebroderen nycht
en is, hevet gebrocken tho unser gylde
behoff twe pennynghe.

Seite 9 Item offte welck van unsen gyldebroderen were,
de enen yegenwordygen doden yn synen
huse hedde offte ene bogandknyse, der
to volgene to der kercken, dar nycht ut
to gane, de bogencknyse en sy ton ersten
daen unde mede ton offer to gane unde de
dade sy al begraven unde syn kerckrecht
gescheen; we des nycht en dede, so vorg[emelt]
is, de breckt to behoff unse gylde twe
pennynghe. Unde wanner de prester na der
bogandknyse kumpt unde yn dem huse ys,
we dan van unsen gyldebroderen dar nycht
en is, de breckt twe pennynghe.

Item wanner wy unse gylde tosamende vor-
boden laten unde dan van unsen gyldebro-
deren vorbodet wert unde nycht en kumpt,
de breckt twe pennynghe; kumpt he ock
barbeendes, he breckt der geliken twe \mathfrak{S} ;
item kumpt he myt synen schoetfelle, he
breckt twe pennynghe.

Item wert ock sake, dat unse gyldebrodere welck
kollen koffte unde eyn ander, syn medegilde-
broder, qweme, eer he de gehnt hedde,
unde bogerde der kollen wat mede, de sal he
demsolven wat mede laten tho kope, gelick
se gekofft synt.

Seite 10 Item vortmer offte ene were van unsen gylde-
broderen, de wat in den vure van yseren
wercke hedde gehat tho smeden, unde de-
genne qweme, des dat syn were unde
halde dat wedder van homode, dat en sal
nyn ander van unsen gyldebroderen maken,
dat en sy desgennen wyllen, de dat tho
vorne gehat hevet, offte ander werck,
dat unser gylde thohort.

Übersetzung

Wenn man unsere Gildebrüder ferner durch die Gildemeister beieinander laden läßt, dann hat der, der von unseren Gildebrüdern nicht erscheint, zu Behuf unserer Gilde zwei Pfennige Strafe verwirkt.

Falls es einen unter unseren Gildebrüdern gäbe, der einen Leichnam in seinem Hause oder ein Leichenbegängnis hätte, dem ist zur Kirche zu folgen; von dort darf nicht weggegangen werden, ehe erstens das Begängnis beendet, man dann mit zum Meßopfer gegangen, der Tote begraben und sein Kirchrecht³ geschehen ist. Wer das nicht, wie beschrieben ist, befolgt, der verwirkt zu Behuf unserer Gilde zwei Pfennige. Und wer von unseren Gildebrüdern, wenn der Priester nach der Beerdigung kommt und in dem [Sterbe]hause ist, dort nicht ist, der verwirkt zwei Pfennige.

Wenn wir zudem unsere Gilde zusammenberufen lassen, und wer dann von unseren Gildebrüdern geladen wäre und nicht kommt, der verwirkt zwei Pfennige. Kommt er überdies barfüßig, dann verwirkt er gleichfalls zwei Pfennige. Kommt er schließlich in seinem Schurzfell, verwirkt er zwei Pfennige.

In dem Falle, daß einer unserer Gildebrüder Kohlen kaufte und ein anderer, sein Mitgildebruder, käme, bevor jener sie gebraucht hätte, und begehrte etwas von den Kohlen für sich mit, dann soll er demselben einige zu kaufen ablassen [zu dem Preise], wie sie gekauft worden sind.

Wenn darüber hinaus einer unter unseren Gildebrüdern wäre, der in seinem Feuer irgendein eisern Werk zu schmieden gehabt hätte und derjenige, dem es gehört, käme und holte es im Übermut wieder, das soll dann kein anderer unserer Gildebrüder [weiter] machen, es sei denn mit Einverständnis desjenigen, der es vorher [in Arbeit] gehabt hätte; auch andere Arbeit, die unserer Gilde zugehört, [soll für einen solchen Mann nicht gemacht werden].

³ Unter Kirchrecht verstand man die Bestattung auf dem Friedhof.

Text

Item dat en sal ock nemant van unsen gildebroyden, dat welyck persone myt wercke vor syne doer edder huse hen rede offte genge yn ropen edder ropen laten, de dusser twyger puncte nycht en helde. Unde der eynde edder se beyde vorebreke, de sal gebrocken hebben van enen itliken puncte to behoff des hilligen cruces unde unser gylde eynde halff punt wasses.

Vortmer dat nemant van unsen gildebroyden nemande nyne slottel maken en sal enen na den anderen, de eme gebracht^d werden, he en were so myt den personen, den he den makede solde, so belovet, dat dar nyn unwyll^e van en qweme offte komen mochte.

Seite 11 Wanner unse gildebroyder welyck were, de ene nyge esen gemaket hedde, dar en sal he nyn vuer ynne blasen, de gyldemesters unser gylde unde darby de vuerschouwers en hebben de ersten boseynde.

Item dat en sal ock nemant van unsen gildebroyden eynde den anderen synen knecht^d entmeden, he en hebbe synen mester ton ersten, dar he medde wonnet, darumme gevraget.

Item offte eynde van unsen gildebroyden synen medegildebroyder yn ernsten mode leygen hette, so manych werve he dat dede, de vorebreke to unser gylde behoff dem hilligen cruce eynde punt wasses unde darto eynde itlyken gyldebroyder sess pennyng.

Item we erst nyge gylde mester wert gekoren, de sal synen gildebroyden geven ene braden unde sal nyne tafelen decken; unde we nyge scheffer gekoren wert, sal dessolven gelyken ock doen.

^d Das t ist nachgetragen und übergeschrieben.

^e „un“ aus „wy“ verbessert.

Übersetzung

Ebenso soll das auch niemand von unseren Gildebrüdern [dulden], daß irgendwelche Personen, die diese beiden Punkte nicht einhalten, mit Arbeitsstücken [in der Hand] vor seinem Tor oder Hause redete oder hinginge, [um dort etwas] hineinzurufen oder hineinrufen zu lassen. Und wer sich des einen oder in beiden schuldig macht, der soll für jeden Punkt zu Behuf des heiligen Kreuzes und unserer Gilde ein halbes Pfund Wachs verwirkt haben.

Fernerhin soll niemand unserer Gildebrüder jemandem Schlüssel, einen nach dem andern, machen, wie sie ihm gebracht werden, er wäre denn so mit den Personen, denen er sie machen soll, vertraut, daß daraus kein Unwille entstünde oder entstehen könnte.

Wenn einer unter unseren Gildebrüdern wäre, der sich eine neue Esse gebaut hätte, dann soll er da kein Feuer hineinblasen, bevor die Gildemeister unserer Gilde und dazu die Feuerschauer sie gesehen hätten.

Auch soll niemand unserer Gildebrüder einer dem andern den Knecht abdingen, er habe denn zuvor dessen Meister, bei dem dieser wohnt, darum gefragt.

Wenn einer von unseren Gildebrüdern seinen Mitgildebruder ernsthaft einen Lügner nennen würde, verwirkt er, so oft er dies tut, zu unserer Gilde Behuf dem heiligen Kreuz ein Pfund Wachs und dazu einem jeden Gildebruder sechs Pfennige.

Wer erstmals zum neuen Gildemeister gewählt wird, der soll seinen Gildebrüdern einen Braten geben und soll aber nicht die Tafel decken. Und wer zum neuen Scheffer gewählt wird, der soll ebenfalls dasselbe tun.

Text

Seite 12 Item we nyge gildemster gekoren is, de sal den vastavent holden, so wontlick is.

Item vortmer weer ock welyck van unsen gyldebroderen yemant, de to behoff des hillygen cruces unde unser gilde pacht, renthe edder yenyge kentlyke schult schuldich were unde to tyden nycht betalde, den sollen de gildemestere dat werck unses amptz vorbeyden, nycht to smeden, he en hebbe erst botalt sodane renthe edder schult; wolde he das dan nycht achten, de sal vorbrocken hebben eyen punt wasses und $\frac{1}{2}$ tunne grusinges.

Item wanner de gekorne husher unser gylde myt unsen vulborde de gylde nicht en holden noch en deynet, so sal men nochtans yn dessolven hushern hus gyldemesters unde eynen nygen hushern allyke wal keysen unde de gilde enen vortganck hebben, so dat wontlick is unde men dat tho holden plecht sunder argelist.

Ock en sal nemant van unsen gildebroderen enen leerknecht annemen, he en ga ersten, eer he den knecht annympt, an unse gildemestere und vornoge den ersten eyen punt wasses; we dar vorsumych ynne worde gefunden, sal dem hilligen cruce geven dat was sunder yenyger hande ynsage.

Übersetzung

Ingleichen soll der, welcher zum neuen Gildemeister gewählt worden ist, die Fastnacht veranstalten, wie es Brauch ist.

Wenn zudem jemand unter unseren Gildebrüdern wäre, der zu Behuf des heiligen Kreuzes und unserer Gilde Pacht, Rente oder irgendwelche offenbare Schuld schuldig wäre und diese nicht rechtzeitig bezahlte, dem sollen die Gildemeister die Arbeit in unserem Handwerk verbieten; er soll nicht schmieden, er habe zuvorderst dergleichen Schuld oder Rente bezahlt. Will er dies nicht beachten, dann soll er ein Pfund Wachs und eine halbe Tonne Grusing verwirkt haben.

Wenn nun der erwählte Hausherr unserer Gilde mit unserer Zustimmung das Gildegelage nicht veranstaltet oder dient, dann soll man dennoch in desselben Hausherrn Haus gleichwohl Gildemeister und einen neuen Hausherrn wählen und die Gilde ihren Fortgang haben, wie es Gewohnheit ist und man es ohne Arglist zu halten pflegt.

Auch soll niemand von unseren Gildebrüdern einen Lehrling annehmen, er gehe denn zuerst, bevor er den Jungen annimmt, zu unseren Gildemeistern und genüge ihnen mit einem Pfund Wachs. Wer darin säumig befunden wird, soll dem heiligen Kreuz das Wachs geben ohne irgendjemandes Widerspruch.